

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA
Herr Luciano Donati
Laupenstrasse 27
CH-3003 Bern

Per E-Mail an: luciano.donati@finma.ch

7. April 2015

Totalrevision der Geldwäschereiverordnung-FINMA (GwV-FINMA)

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 11. Februar 2015 haben Sie die öffentliche Anhörung zur Totalrevision der Geldwäschereiverordnung-FINMA (GwV-FINMA) eröffnet. Für die Gelegenheit zur Stellungnahme bedanken wir uns. economiesuisse, der Dachverband der Wirtschaft, hat bei seinen Mitgliedern – bestehend aus 100 Branchenverbänden, 20 kantonalen Handelskammern sowie grösseren Einzelunternehmen – eine umfassende interne Konsultation durchgeführt. Gestützt auf deren Stellungnahmen, sowie eingehenden Diskussionen in unserer zuständigen Arbeitsgruppe nehmen wir aus einer gesamtwirtschaftlichen Sicht wie folgt Stellung:

Zusammenfassung

Seitens der Schweizer Unternehmen ist eine konforme Umsetzung der Empfehlungen GAFI und eine glaubwürdige Bekämpfung der Geldwäscherei entsprechend dem internationalen Rahmen unbestritten; dies ist für einen modernen Finanzplatz zwingend. Solche Regelungen zur Umsetzung dürfen jedoch nicht über die im Jahr 2012 revidierten Empfehlungen der GAFI oder weitere international anerkannten Standards hinausgehen. Übermässige Einschränkungen zu Lasten der Wirtschaft sind zu verhindern.

Als Folge der Teilrevision der Empfehlungen der GAFI im Jahr 2012 und der entsprechenden Revision des Bundesgesetz über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung im Finanzsektor (GwG) im Dezember 2014 - welche wir aus dem oben erwähnten Grund grundsätzlich begrüssen - wurde auch eine Anpassung der bestehenden FINMA-Verordnung über die Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung (GwV-FINMA) erforderlich.

economiesuisse unterstützt die bedarfsgerechte Umsetzung der Geldwäschereigesetzgebung auf Verordnungsstufe, soweit dies im Zusammenhang mit den jüngsten Anpassungen am GwG erforderlich ist. **Gesamthaft erscheinen die in der GwV-FINMA vorgenommenen Anpassungen, Spezifizierungen und Abstimmungen mit dem neuen Gesetz als sachgerecht und angemessen. In einigen Punkten sind aber Klarstellungen und Präzisierungen erforderlich:**

- Begriffe müssen klar sein und durch die Gesetze und Verordnungen hindurch konsistent verwendet werden. Ansonsten besteht das Risiko, dass die adressierten Finanzintermediäre die Vorgaben nicht einheitlich auslegen. Insbesondere mit Blick auf die zentralen Begriffe des „wirtschaftlich Berechtigten“ einerseits sowie des „Kontrollinhabers“ andererseits findet im Entwurf der GwV-FINMA eine Vermischung statt.
- Die Neuerungen in Bezug auf die Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten an operativ tätigen juristischen Personen sollten in ein schlüssiges und umsetzbares Konzept überführt werden. Dies setzt eine rechtlich klare und verständliche Definition des Begriffes „Kontrollinhaber“ voraus. Hier ist eine klare Abstimmung mit der Selbstregulierung unumgänglich.
- Der konkrete Anwendungsbereich der GwV-FINMA in Bezug auf die Finanzdienstleister ist zu präzisieren.
- Die Entwicklungen im Bereich der New Payment Methods sind dynamisch. Noch ist nicht abzusehen, wohin sie gehen. Es ist daher wichtig, im Umgang mit diesen neuen Zahlungsformen einen praktikablen Ansatz zu wählen. Damit der Finanzplatz hier mit den Entwicklungen der Zukunft mithalten kann, dürfen nicht durch übertriebene Regelungen Innovationen verhindert werden.
- Zur Einführung der Regelungen der Geschäftsbeziehungen mit inländischen politisch exponierten Personen sowie für die Neuerungen zur Feststellung der Kontrollinhaber sind angemessene Übergangsfristen vorzusehen.

Die Schweiz muss sich national und international derart aufstellen, dass sie langfristig ihre Stellung als führender Finanzplatz behaupten kann. Dies erfordert unter anderem eine glaubwürdige und international anerkannte Regulierung im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Finanzkriminalität. Dies umfasst primär die Verhinderung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung. Die entsprechende Regulierung in der Schweiz soll internationalen Standards wie den Empfehlungen der Financial Action Task Force (GAFI) gerecht werden. Sie soll dabei aber den administrativen Aufwand für in der Schweiz tätige Finanzdienstleister nicht über das zwingend erforderliche Mass hinaus erhöhen.

Mit der GwV-FINMA werden die sich aus dem GwG ergebenden Pflichten der von der FINMA beaufichtigten bzw. der FINMA im Bereich der Geldwäschereiprävention unterstellten Finanzintermediäre konkretisiert. Es wird festgelegt, wie diese Pflichten umzusetzen sind. Folglich sind nur Finanzdienstleister von der GwV-FINMA erfasst, welche als Finanzintermediäre im Sinne von Art. 2 Abs. 2 Bst. a-d oder Abs. 3 GwG (sofern es sich um direkt der FINMA unterstellte Finanzintermediäre (DUF1) handelt) qualifizieren. Dieser Grundsatz ergibt sich bereits aus der Gesetzessystematik und wird in Art. 3 GwV-FINMA ebenfalls aufgenommen. Auch im ersten Abschnitt von Ziffer 2.3 des Erläuterungsberichts erfolgt eine dahingehende Präzisierung. Im Bericht finden sich jedoch auch Stellen, welche auf eine andere Interpretation schliessen lassen könnten (z.B. Seite 26 oben). Damit hier keine Ausdehnung des Anwendungsbereiches der Verordnung stattfindet, erachten wir eine Klarstellung im Hinblick auf die künftige Anwendung der GwV-FINMA für notwendig.

Was detaillierte Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen in der Reihenfolge der Artikel des Entwurfes der Verordnung angeht, so verweisen wir auf die Eingaben der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg) und der Swiss Funds and Asset Management Association (SFAMA). Den entsprechenden Ausführungen in den jeweiligen Stellungnahmen schliessen wir uns an.

Neu soll auf bestimmte Angaben nur noch verzichtet werden können bei Zahlungsaufträgen innerhalb der Schweiz. Diese Formulierung lässt ausser Acht, dass die Schweiz mit Liechtenstein nicht nur in einer Währungsunion verbunden ist, sondern auch über das gemeinsame Zahlungssystem SIC. Des-

halb wurde in der geltenden GwV-FINMA die Formulierung „Zahlungsaufträge im Inland“ gewählt. So ist es möglich, das SIC als „Inlandzahlungssystem“ mit entsprechend reduzierten Datensätzen zu betreiben.

Da auf politischer Ebene die entsprechenden Fragen zum Zahlungsverkehr Schweiz/Liechtenstein derzeit noch Gegenstand von Diskussionen bilden, bitten wir Sie eindringlich, diesen Diskussionen nicht vorzugreifen und einstweilen die derzeit geltende Formulierung beizubehalten. Für Details hierzu verweisen wir auf die separate Eingabe der Liechtensteinischen Industrie- und Handelskammer, deren diesbezügliche Position hierzu wir unterstützen.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens. Gerne stehen wir Ihnen bei Fragen oder Unklarheiten zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

economiesuisse

Thomas Pletscher
Mitglied der Geschäftsleitung

Erich Herzog
Stv. Leiter Wettbewerb & Regulatorisches